Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
vom 23.Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a. 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht über die Satzungsänderungen:

Hundesteuersatzung	Artikel 1
Vergnügungssteuersatzung	Artikel 2
Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Artikel 3
Gebührenordnung der Jugendmusikschule	Artikel 4
Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung	Artikel 5
Schlachthausgebührensatzung	Artikel 6
Erschließungsbeitragssatzung	Artikel 7
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften	Artikel 8
Gutachterausschussgebührensatzung	Artikel 9
Sondernutzungsgebührensatzung	Artikel 10
Satzung über die Regelung des Marktwesens	Artikel 11
Inkrafttreten	Artikel 12

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26.11.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 05.12.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1+2 **"Steuersatz"** erhält folgende Fassung:

    1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

    2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."

Artikel 2 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 02. 02. 1988, zuletzt geändert am 12.12.1989, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 **"Erhebungsform und Steuersatz"** erhält folgende Fassung:

   2. Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat:

      a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	EUR 25,--
mit Gewinnmöglichkeit (Geld-, Sach- oder Spielverlängerungsgewinne)	EUR 40,--

      b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	EUR 50,--
mit Gewinnmöglichkeit	EUR 80,--

Artikel 3 Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Fassung vom 16.12.1997, zuletzt geändert am 03.03.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 12.03.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 **"Höhe des Beitrags"** erhält folgende Fassung:

   1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 6,5% des Messbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als EUR 5,-- beträgt.

   2. Von den Privatbeherbergern, die nur Wohnungen oder Zimmer (mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr EUR 0,25.

   3. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

2. § 6 Abs. 1 **"Vorauszahlungen"** erhält folgende Fassung:

   1. Der Beitragspflichtige hat eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1) für das laufende Jahr zu entrichten. Die Vorauszahlung wird jeweils mit der

Abschlusszahlung für das vorangegangene Jahr fällig. Sie ist auf volle EUR abzurunden.

Artikel 4 Änderung der Gebührenordnung der Jugendmusikschule

Die Gebührenordnung der Jugendmusikschule Meersburg in der Fassung vom 21.07.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.07.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 **"Höhe der Gebühren"** erhält folgende Fassung:

- Musikalische Früherziehung (45 Min.) Gruppen von mind. 8 Kindern	 20,00 EUR/Monat
- Musikalische Grundausbildung (45 Min.) Gruppen bis zu 5 Kindern	 25,00 EUR/Monat
- Intrumentalunterricht Einzelunterricht (30 Min.) Einzelunterricht (45 Min.) Gruppenunterricht (45 Min.) bis zu 3 Schülern	 47,50 EUR/Monat 75,00 EUR/Monat 40,00 EUR/Monat
- Orchester- und Ensemblegruppen	0,00 EUR/Monat
- Leihgebühr für Musikinstrumente	10,00 EUR/Monat

Schüler, die in der Knabenmusik spielen und die D 1-Prüfung abgelegt haben, zahlen für den Unterricht übergangsweise eine ermäßigte Gebühr von EUR 20,00/Monat.

Artikel 5 Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.08.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 22.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 "Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" erhält folgende Fassung:

   Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten geänderten Gebührenverzeichnis in EURO.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	EUR	Abweichend Baitenhausen EUR
1.	**Verwaltungsgebühren**		
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	15,00	

1.2	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	15,00	
2.	**Bestattungsgebühren**		
	Erdbestattung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabs, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für		
	Erwachsene	511,00	-
	Kinder bis zu 10 Jahren	409,00	-
	Zuschlag zur Herstellung eines Tiefengrabes	178,50	-
2.3	Beisetzung von Urnen (Grundgebühr)	368,00	-
	Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, des Bestattungspersonals, die Aufbewahrung der Urne bis zu deren Beisetzung, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt		
2.4	Trauerfeier ohne anschl. Erd- oder Urnenbestattung	102,00	-
2.5	Grabnutzungsgebühren		
2.5.1	**Überlassung eines Reihengrabes (pauschal für die Dauer der Ruhezeit)**		
2.5.1.1	für Erdbestattungen		
	Erwachsene	368,00	214,50
	Kinder bis zu 10 Jahren	209,50	158,50
2.5.1.2	Urnenbeisetzungen		
	Urnenreihengrab	148,00	115,00
	Grab zur anonymen Urnenbeisetzung	148,00	
2.5.2	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Jahresgebühr)**		
	Doppelgrab (Wahlgrab)		
	am Hauptweg	71,50	28,50
	im Feld	53,00	-

	Urnenwahlgrab	11,50	9,20
	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet.		
2.6	Zuschlag Trittplatten für Gräber auf dem Friedhof Meersburg Neuer Teil 1 und 2		
	Gräber für Erdbestattungen	230,00	-
	Urnengräber	127,50	-
3.	**Benutzungsgebühren**		
3.1	Benutzungs der Leichenhalle bis zu 3 Tagen	76,50	-
3.2	Benutzung ab dem 4. Tag je Tag	51,00	-
3.3	Benutzung der Aussegnungshalle	66,00	-
4.	**sonstige Leistungen**		
4.1	Sarg- und Urnenträger/Person	35,50	
5.	**Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 2 Abs. 4 auf die Gebühr nach Ziff. 2.5.1 und 2.5.2**		
6.	**Sonderfälle Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenrecht unter Berücksichtigung eines 15 %-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.**		

Artikel 6 Änderung der Schlachthausgebührensatzung

Die Schlachthausgebührensatzung in der Fassung vom 30.01.1979, zuletzt geändert am 06.10.1981, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 22.10.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 **“Wiegegebühren”** erhält folgende Fassung:

   1. Für die Benutzung der Schlachthaus-Viehwaage zum Wiegen lebender Tiere sind zu zahlen für

      1 Stück Großvieh EUR 2,00
      1 Stück Kleinvieh EUR 1,50

Artikel 7 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 19.10.1993, zuletzt geändert am 11.04.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.04.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 **"Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes"** erhält folgende Fassung:

1. Der Einheitssatz beträgt 103,00 EUR je laufender Meter Kanalstrecke im Ermittlungsraum nach Abs. 2.

Artikel 8 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 29.09.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 08.10.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 **"Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe"** erhält folgende Fassung:

2. Höhe der Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr beträgt 7,20 EUR für eine von der Stadt Meersburg möblierte und 6,20 EUR für eine unmöblierte Unterkunft pro Quadratmeter. Hierin eingeschlossen sind die Heizkosten der Unterkunft.

Artikel 9 Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 23.06.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 02.07. 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 + 5 **"Gebührenhöhe"** erhält folgende Fassung:

    1. Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,-- EUR	200,-- EUR
bis 100.000,-- EUR zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,-- EUR	200,-- EUR
bis 250.000,-- EUR zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,-- EUR	500,-- EUR
bis 500.000,-- EUR zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000,-- EUR	875,-- EUR
bis 5 Mio. EUR zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,-- EUR	1.200,-- EUR
über 5 Mio. EUR	3.900,-- EUR

zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. EUR

5. Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1993 beträgt die Gebühr 200,-- EUR.

Artikel 10 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.1997, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 19.12.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 **"Sondernutzungsgebühren"** erhält folgende Fassung:

   1. Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

      I. Benutzung öffentl. Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken:

Bewirtung von Gaststätten (Tische und Stühle)	15,00 bis 60,00 EUR/qm/Jahr
Aufstellen von Verkaufstischen und Theken mit dem dazugehörigen Verkehrs- und Verkaufsraum	15,00 bis 60,00 EUR/qm/Jahr
Schaukästen, Automaten	10,00 bis 25,00 EUR/qm/Jahr
Warenständer, Zeitungs- und Ansichtskartenständer, die am Ort der Leistung an der Gebäudewand befestigt sind, je qm beanspruchten Grundes	50,00 bis 200,00 EUR/ qm/Jahr
Flachständer, Warenständer u.a., die am Ort der Leistung an der Gebäudewand befestigt sind, je qm beanspruchten Grundes	50,00 bis 200,00 EUR/qm/Jahr
Aufstellen von Gegenständen, Warenkörben oder Verkaufsständern jeglicher Art, einschl. des zum Anbieten der Waren benötigten öffentl. Verkehrsrauemes, je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 40,00 EUR/qm/Jahr
Verkaufsstände, Imbissstände u.a. je qm beanspruchten Grundes a) mobil b) fest erbaut	 5,00 bis 25,00 EUR/täglich 50,00 bis 250,00 EUR/jährlich
Schaubuden und sonstige Schaustelleinrichtungen je qm beanspruchten Geländes	5,00 bis 25,00 EUR/täglich
Sonstige Benutzungen zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 25,00 EUR/täglich 25,00 bis 250,00 EUR/monatlich

      II. Werbung-Hinweise-Informationen:

Plakatsäulen, Plakattafeln, Werbeständer, Schilder, Tafeln, je qm Ansichtsfläche	2,50 bis 5,00 EUR täglich 5,00 bis 25,00 EUR/monatl. 50,00 bis 250,00 EUR/Jahr

III. Bewegliche Außenwerbung - Information:

Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen unter freiem Himmel, je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 25,00 EUR/tägl.
Werberundfahrten, Umzüge f. gewerbliche Zwecke	10,00 bis 50,00 EUR/tägl.
Informationsstände nicht gewerbl. Art je qm beanspruchten Grundes	2,50 bis 10,00 EUR/tägl.
Verteilung von Druck- und Werbeschriften	10,00 bis 30,00 EUR/tägl.
Werbefahrzeuge	25,00 bis 50,00 EUR/tägl.

IV. Aufstellen und Lagern von Gegenständen:

Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Krane und Baustellenumschließungen in der Zeit vom 01. April bis 31.Oktober jeden Jahres, je qm beanspruchten Grundes	0,05 bis 0,15 EUR/tägl. 0,50 bis 1,50 EUR/monatl.

V. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes:

Stufen, Sockel je angefangenen 30 cm Ausladung je lfd. Meter	5,00 bis 15,00 EUR/Jahr
Licht-, Luft-, Einlass-, Waren- und Kontrollschächte, je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 25,00 EUR/Jahr
Markisen, Sonnenschirme u.a. je lfd. Meter Länge je qm beanspuchten Grundes	 5,00 bis 25,00 EUR/Jahr 5,00 bis 25,00 EUR/Jahr
Vordächer, Erker, Balkone u.a.	7,50 bis 75,00 EUR/Jahr
Lagerung von Tanks, Fett u. Benzinabscheidern, je cbm Inhalt	10,00 bis 25,00 EUR/Jahr

VI. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. von § 29 Abs. 2 StVO:

Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen, Rallye- und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	25,00 bis 1.000,00 EUR/tägl.
Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen	5,00 bis 25,00 EUR/tägl. 25,00 bis 50,00 EUR/wöchentl. 50,00 bis 100,00 EUR/monatl. 50,00 bis 250,00 EUR/Jahr

2. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

3. Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 500,00 EUR erhoben.

4. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

5. Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

2. § 13 Abs. 3 **"Gebührenerstattung"** erhält folgende Fassung:

3. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

Artikel 11 Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 28.01.1991, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 06.02.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 "Gebührensätze" erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Wochenmarkt:

1. Jahresgebühr je angefangener laufender Meter (bei einem Markt/Woche)	100,-- EUR
2. bei mehr als 1,5 m Tiefe der Verkaufsfläche	50 % Zuschlag auf Gebühr 1.)
3. Erzeugerbetriebe (Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Gartenbau)	50 % Abschlag auf Gebühr 1.)
4. Körbe und Handwagen	75,-- EUR
5. Tagesgebühr je angefangener laufender Meter (Zu- bzw. Abschlag wie bei 2. und 3.)	1,25 EUR

Flohmarkt:

6. Tagesgebühr je angefangener laufender Meter	5,-- EUR

Weihnachtsmarkt:

7.	mit Stellung des Standes für die gesamte Dauer	50,-- EUR
8.	mit eigenem Stand für die gesamte Dauer	40,-- EUR

sonstige Märkte wie Flohmarkt 6.)

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a. 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 23. Oktober 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)

beschlossen:

Inhaltsübersicht über die Satzungänderungen:

Hundesteuersatzung	Artikel 1
Vergnügungssteuersatzung	Artikel 2
Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Artikel 3
Gebührenordnung der Jugendmusikschule	Artikel 4
Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung	Artikel 5
Schlachthausgebührensatzung	Artikel 6
Erschließungsbeitragssatzung	Artikel 7
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften	Artikel 8
Gutachterausschussgebührensatzung	Artikel 9
Sondernutzungsgebührensatzung	Artikel 10
Satzung über die Regelung des Marktwesens	Artikel 11
Inkrafttreten	Artikel 12

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26.11.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 05.12.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1+2 **„Steuersatz“** erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

Artikel 2

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 02. 02. 1988, zuletzt geändert am 12.12.1989, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 **„Erhebungsform und Steuersatz“** erhält folgende Fassung:

(2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat:

a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	EUR 25,--
mit Gewinnmöglichkeit (Geld-, Sach- oder Spielverlängerungsgewinne)	EUR 40,--

b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	EUR 50,--
mit Gewinnmöglichkeit	EUR 80,--

Artikel 3

Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Fassung vom 16.12.1997, zuletzt geändert am 03.03.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 12.03.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 **„Höhe des Beitrags“** erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 6,5% des Messbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als EUR 5,-- beträgt.

(2) Von den Privatbeherbergern, die nur Wohnungen oder Zimmer (mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr EUR 0,25.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

2. § 6 Abs. 1 **„Vorauszahlungen“** erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitragspflichtige hat eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1) für das laufende Jahr zu entrichten. Die Vorauszahlung wird jeweils mit der Abschlusszahlung für das vorangegangene Jahr fällig. Sie ist auf volle EUR abzurunden.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung der Jugendmusikschule

Die Gebührenordnung der Jugendmusikschule Meersburg in der Fassung vom 21.07.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 30.07.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 **„Höhe der Gebühren“** erhält folgende Fassung:

· Musikalische Früherziehung (45 Min.) Gruppen von mind. 8 Kindern	20,00 EUR/Monat
· Musikalische Grundausbildung (45 Min.) Gruppen bis zu 5 Kindern	25,00 EUR/Monat
· Intrumentalunterricht	
Einzelunterricht (30 Min.)	47,50 EUR/Monat
Einzelunterricht (45 Min.)	75,00 EUR/Monat
Gruppenunterricht (45 Min.) bis zu 3 Schülern	40,00 EUR/Monat
· Orchester- und Ensemblegruppen	0,00 EUR/Monat
· Leihgebühr für Musikinstrumente	10,00 EUR/Monat

Schüler, die in der Knabenmusik spielen und die D 1-Prüfung abgelegt haben, zahlen für den Unterricht übergangsweise eine ermäßigte Gebühr von EUR 20,00/Monat.

Artikel 5

Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.08.1999, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 22.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 „Verwaltungs- und Benutzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten geänderten Gebührenverzeichnis in EURO.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	EUR	Abweichend Baitenhausen EUR
1.	**Verwaltungsgebühren**		
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	15,00	-
1.2	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	15,00	-
2.	**Bestattungsgebühren**		
.1	Erdbestattung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabs, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für		
	Erwachsene	511,00	-
	Kinder bis zu 10 Jahren	409,00	-
	Zuschlag zur Herstellung eines Tiefengrabes	178,50	-
2.3	Beisetzung von Urnen (Grundgebühr)	368,00	-
	Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, des Bestattungspersonals, die Aufbewahrung der Urne bis zu deren Beisetzung, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt		
2.4	Trauerfeier ohne anschl. Erd- oder Urnenbestattung	102,00	-
2.5	**Grabnutzungsgebühren**		
2.5.1	**Überlassung eines Reihengrabes (pauschal für die Dauer der Ruhezeit))**		
2.5.1.1.	für Erdbestattungen		
.	Erwachsene	368,00	214,50
	Kinder bis zu 10 Jahren	209,50	158,50
2.5.1.2	Urnenbeisetzungen		
	Urnenreihengrab	148,00	115,00
	Grab zur anonymen Urnenbeisetzung	148,00	-

2.5.2	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Jahresgebühr)**		
	Doppelgrab (Wahlgrab)		
	am Hauptweg	71,50	28,50
	im Feld	53,00	-
	Urnenwahlgrab	11,50	9,20
	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet.		
2.6	Zuschlag Trittplatten für Gräber auf dem Friedhof Meersburg Neuer Teil 1 und 2		
	Gräber für Erdbestattungen	230,00	-
	Urnengräber	127,50	-
3.	**Benutzungsgebühren**		
3.1	Benutzungs der Leichenhalle bis zu 3 Tagen	76,50	-
3.2	Benutzung ab dem 4. Tag je Tag	51,00	-
3.3	Benutzung der Aussegnungshalle	66,00	-
4.	**sonstige Leistungen**		
4.1	Sarg- und Urnenträger/Person	35,50	
5.	**Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 2 Abs. 4 auf die Gebühr nach Ziff. 2.5.1 und 2.5.2**		
6.	**Sonderfälle** **Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenrecht unter Berücksichtigung eines 15 %-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.**		

Artikel 6

Änderung der Schlachthausgebührensatzung

Die Schlachthausgebührensatzung in der Fassung vom 30.01.1979, zuletzt geändert am 06.10.1981, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 22.10.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 **„Wiegegebühren“** erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Schlachthaus-Viehwaage zum Wiegen lebender Tiere sind zu zahlen für

1 Stück Großvieh	EUR 2,00
1 Stück Kleinvieh	EUR 1,50

Artikel 7

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 19.10.1993, zuletzt geändert am 11.04.1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.04.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 **„Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes“** erhält folgende Fassung:

(1) Der Einheitssatz beträgt 103,00 EUR je laufender Meter Kanalstrecke im Ermittlungsraum nach Abs. 2.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 29.09.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 08.10.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 **„Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“** erhält folgende Fassung:

(2) Höhe der Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr beträgt 7,20 EUR für eine von der Stadt Meersburg möblierte und 6,20 EUR für eine unmöblierte Unterkunft pro Quadratmeter. Hierin eingeschlossen sind die Heizkosten der Unterkunft.

Artikel 9

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 23.06.1992, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 02.07. 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 + 5 **„Gebührenhöhe“** erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,-- EUR	200,-- EUR
bis 100.000,-- EUR zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,-- EUR	200,-- EUR
bis 250.000,-- EUR zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,-- EUR	500,-- EUR

bis 500.000,-- EUR zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000,-- EUR	875,-- EUR
bis 5 Mio. EUR zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,-- EUR	1.200,-- EUR
über 5 Mio. EUR zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. EUR	3.900,-- EUR

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1993 beträgt die Gebühr 200,-- EUR.

Artikel 10

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.1997, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 19.12.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 **„Sondernutzungsgebühren“** erhält folgende Fassung:

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

I. Benutzung öffentl. Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken:

Bewirtung von Gaststätten (Tische und Stühle)	15,00 bis 60,00 EUR/qm/Jahr
Aufstellen von Verkaufstischen und Theken mit dem dazugehörigen Verkehrs- und Verkaufsraum	15,00 bis 60,00 EUR/qm/Jahr
Schaukästen, Automaten	10,00 bis 25,00 EUR/qm/Jahr
Warenständer, Zeitungs- und Ansichtskartenständer, die am Ort der Leistung an der Gebäudewand befestigt sind, je qm beanspruchten Grundes	50,00 bis 200,00 EUR/ qm/Jahr
Flachständer, Warenständer u.a., die am Ort der Leistung an der Geäbudewand befestigt sind, je qm beanspruchten Grundes	50,00 bis 200,00 EUR/qm/Jahr
Aufstellen von Gegenständen, Warenkörben oder Verkaufsständern jeglicher Art, einschl. des zum Anbieten der Waren benötigten öffentl. Verkehrsrauemes, je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 40,00 EUR/qm/Jahr
Verkaufsstände, Imbisstände u.a. je qm beanspruchten Grundes a) mobil b) fest erbaut	 5,00 bis 25,00 EUR/täglich 50,00 bis 250,00 EUR/jährlich
Schaubuden und sonstige Schaustelleinrichtungen je qm beanspruchten Geländes	5,00 bis 25,00 EUR/täglich
Sonstige Benutzungen zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 25,00 EUR/täglich 25,00 bis 250,00 EUR/monatlich

II. Werbung-Hinweise-Informationen:

Plakatsäulen, Plakattafeln, Werbeständer, Schilder, Tafeln, je qm Ansichtsfläche	2,50 bis 5,00 EUR täglich 5,00 bis 25,00 EUR/monatl. 50,00 bis 250,00 EUR/Jahr

III. Bewegliche Außenwerbung - Information:

Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen unter freiem Himmel, je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 25,00 EUR/tägl.
Werberundfahrten, Umzüge f. gewerbliche Zwecke	10,00 bis 50,00 EUR/tägl.
Informationsstände nicht gewerbl. Art je qm beanspruchten Grundes	2,50 bis 10,00 EUR/tägl.
Verteilung von Druck- und Werbeschriften	10,00 bis 30,00 EUR/tägl.
Werbefahrzeuge	25,00 bis 50,00 EUR/tägl.

IV. Aufstellen und Lagern von Gegenständen:

Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Krane und Buastellenumschließungen in der Zeit vom 01. April bis 31.Oktober jeden Jahres, je qm beanspruchten Grundes	0,05 bis 0,15 EUR/tägl. 0,50 bis 1,50 EUR/monatl.

V. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes:

Stufen, Sockel je angefangenen 30 cm Ausladung je lfd. Meter	5,00 bis 15,00 EUR/Jahr
Licht-, Luft-, Einlass-, Waren- und Kontrollschächte, je qm beanspruchten Grundes	5,00 bis 25,00 EUR/Jahr
Markisen, Sonnenschirme u.a. je lfd. Meter Länge je qm beanspuchten Grundes	 5,00 bis 25,00 EUR/Jahr 5,00 bis 25,00 EUR/Jahr
Vordächer, Erker, Balkone u.a.	7,50 bis 75,00 EUR/Jahr
Lagerung von Tanks, Fett u. Benzinabscheidern, je cbm Inhalt	10,00 bis 25,00 EUR/Jahr

VI. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. von § 29 Abs. 2 StVO:

Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen, Rallye- und versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	25,00 bis 1.000,00 EUR/tägl.
Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen	5,00 bis 25,00 EUR/tägl. 25,00 bis 50,00 EUR/wöchentl. 50,00 bis 100,00 EUR/monatl. 50,00 bis 250,00 EUR/Jahr

(2) Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufge-nommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 EUR bis 500,00 EUR erhoben.

(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Euro-beträge abgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

2. § 13 Abs. 3 **„Gebührenerstattung"** erhält folgende Fassung:

(3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 28.01.1991, veröffent-licht im Mitteilungsblatt am 06.02.1992, wird wie folgt geändert.

1. § 3 **„Gebührensätze"** erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

Wochenmarkt:	
1. Jahresgebühr je angefangener laufender Meter (bei einem Markt/Woche)	100,-- EUR
2. bei mehr als 1,5 m Tiefe der Verkaufsfläche	50 % Zuschlag auf Gebühr 1.)
3. Erzeugerbetriebe (Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Gartenbau)	50 % Abschlag auf Gebühr 1.)
4. Körbe und Handwagen	75,-- EUR
5. Tagesgebühr je angefangener laufender Meter (Zu- bzw. Abschlag wie bei 2. und 3.)	1,25 EUR
Flohmarkt:	
6. Tagesgebühr je angefangener laufender Meter	5,-- EUR
Weihnachtsmarkt:	
7. mit Stellung des Standes für die gesamte Dauer	50,-- EUR
8. mit eigenem Stand für die gesamte Dauer	40,-- EUR

sonstige Märkte wie Flohmarkt 6.)

Artikel 12

Inkraftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletz worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 24. Oktober 2001

Heinz Tausendfreund
Bürgermeister

Stadt 15 Meersburg am Bodensee